

- 4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- 5) Um eine komplette Neuwahl des Gesamtvorstandes zu vermeiden finden alle zwei Jahre Neuwahlen nach folgendem Modus statt: Die Vorstandsmitglieder der lfd. Nrn. 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14 und 16 werden beginnend ab 2010 für die Dauer von vier Jahren neu gewählt. Für die Vorstandsmitglieder der lfd. Nrn. 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15 und 17 finden Neuwahlen beginnend ab 2012 für die Dauer von vier Jahren statt.
- 6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.
- 7) Die Mitglieder des Vorstandes sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- 8) Sitzungen des Vorstandes werden durch den Schriftführer schriftlich einberufen. Die Einberufung kann auch elektronisch erfolgen.
- 9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10a

Vorstand gem. § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jedes dieser beiden Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB vertritt den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat die Pflicht, die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren, über die Einhaltung der Satzung und die Durchführung der Beschlüsse zu wachen und das Vermögen des Vereins gewissenhaft zu verwalten.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.

§ 12

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Generalversammlung vorgeschlagen und gewählt. Wobei jedes Jahr ein neuer Prüfer gewählt wird, und einer ausscheidet. Es prüfen also jeweils zwei Prüfer die Kassen des Vereins und legen den Bericht der Generalversammlung vor.

§ 13

Schiedsgericht und Justitiar

Der Vorstand kann Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern in Angelegenheiten des Vereins ein Schiedsgericht zur Schlichtung einsetzen. Der Vorstand kann einen Justitiar bestimmen, der den Verein in allen Rechtsfragen berät.

§ 14
Versicherung

Der Verein stellt sicher, dass jedes Mitglied und jeder Gast einer Veranstaltung des Schützenvereins ausreichend versichert ist.

§ 15
Allgemeine Schlussbestimmungen

Verfahren der Beschlussfassung der Organe:

1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst, sofern nicht vom Gesetz oder durch die Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl von mindestens einem Mitglied beantragt wird. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Blockwahl ist zulässig.
2. Über sämtliche Versammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben. Es ist vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 16
Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen müssen vom Vorstand oder von mindestens 30 Mitgliedern beantragt werden. Der Punkt „Satzungsänderung“ kann nicht nachträglich als Initiativ- oder Dringlichkeitsantrag aufgenommen werden. Der Antrag auf Satzungsänderung muss mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung gestellt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Herzlake, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Herzlake, im Januar 2017

Hans Böskes (1. Vorsitzender)